

 **Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 16. Oktober 2025, 19.00 Uhr**

In der Mehrzweckhalle an der Bahnhofstrasse, Therwil



# Traktanden

---

- 1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025
- 2** Revision des Strassenreglements / Genehmigung
- 3** Vorlage über den Antrag nach §68 Gemeindegesetz «Verbot von Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art» und Gegenvorschlag des Gemeinderates
- 4** Informationen zu aktuellen Themen
- 5** Diverses

Der Gemeinderat

Therwil, im September 2025

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 und weitere Unterlagen zum Traktandum 2 können ab Donnerstag, 2. Oktober 2025, auf unserer Webseite [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik «Politik / Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

## **1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025

Auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung wird verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 und weitere Unterlagen zum Traktandum 2 können ab Donnerstag, 2. Oktober 2025, auf unserer Webseite [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

## **2** Revision des Strassenreglements / Genehmigung

### **Ausgangslage**

Das aktuelle Strassenreglement der Gemeinde Therwil stammt aus dem Jahr 1987, wurde zuletzt 1994 geändert und muss nun an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Dafür hat der Kanton ein Musterreglement zur Verfügung gestellt, welches die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, aber auch individuelle Regelungen durch die Gemeinden zulässt. Die Gemeinde Therwil hat auf dieser Grundlage ihr Strassenreglement überarbeitet und legt dieses nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

### **Das Wichtigste in Kürze**

#### **Geltungsbereich**

Das Strassenreglement gilt für sämtliche öffentlichen Strassen und Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet Therwil, welche entweder im Eigentum der Gemeinde Therwil sind oder mittels Dienstbarkeiten geregelt sind. Das Reglement gilt für Neuanlagen und Korrekturen sowie für betrieblichen und baulichen Unterhalt.

#### **Planung**

Das Strassenreglement verweist auf den Strassennetzplan, in welchem in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze festgehalten sind. Die aktuell geltenden Strassennetzpläne Siedlung und Landschaft sind im Internet publiziert. Darin wird unterschieden zwischen Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Fusswegen (z. T. mit beschränktem Fahrverkehr) und Wanderwegen. Nur orientierungshalber aufgeführt sind unter anderem Kantonsstrassen und kantonale Radrouten.

Für die Festlegung von Baulinien beinhaltet das Reglement konzeptionelle Vorgaben hinsichtlich der Baulinienabstände gegenüber den Strassenlinien.

Auf Normalprofile für Strassenbreiten etc. wird verzichtet. Mit dem Bau- und Strassenlinienplan kann auf die örtliche Situation, insbesondere das Verkehrsaufkommen und die Verkehrssicherheit, gezielt reagiert werden. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass durch die Einführung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen die Strassenbreiten in der Regel nach dem Begegnungsfall PW/LKW beurteilt werden. Im Anhang 1 des

Strassenreglements werden Richtlinien für den Ausbaustandard aufgeführt, die sich auf Normen und den aktuellen Stand der Strassenbautechnik beziehen.

### **Realisierung**

Bei Strassenbauprojekten, die von öffentlichem Interesse sind, kann der Gemeinderat zu einer Informationsveranstaltung einladen. Sofern Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Landerwerb oder Strassenbeiträgen betroffen sind, muss der Gemeinderat die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig orientieren.

Wenn Land erworben werden muss, regelt das Reglement die entsprechenden Landerwerbsarten. Das Reglement ermöglicht den freihändigen Landerwerb, welcher im Normalfall angestrebt wird. Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

### **Unterhalt und Winterdienst**

Die Gemeinde ist zuständig für Bau, Ausbau und Sanierung ihrer Verkehrsanlagen. Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten und Zugänge gehen zu Lasten des Verursachers.

Instandstellungen auf angrenzenden Parzellen erfolgen in möglichst gleicher Güte und gehen zu Lasten der Gemeinde. Verlangt die Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

Für Unterhalt, Winterdienst und Beleuchtung ihrer eigenen Verkehrsanlagen ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Auf Privatstrassen und Zufahrten ist die Grundeigentümerin resp. der Grundeigentümer für den baulichen Unterhalt, Winterdienst, Reinigung, Beleuchtung etc. zuständig, sofern keine Vereinbarungen mit der Gemeinde getroffen werden. Weiter ist der Winterdienst (Schneeräumung und Glatteisbekämpfung) auf Trottoirs nach wie vor Sache der Anstösser. Ebenfalls hat der Anstösser zumutbare Vorkehrungen zu treffen, wenn Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterzufallen drohen.

### **Erschliessungsbeiträge**

Erschliessungsbeiträge werden bei Neuanlagen und beitragspflichtigen Korrekturen erhoben. Grundlage für die Erschliessungsbeiträge bildet der Beitragsperimeterplan sowie der Strassenzustandsbericht, Stand 21.02.2025 (öffentlich einsehbar), wo eine erste Einschätzung des Zustandes und eine Grobbeurteilung eines möglichen Sondervorteils erhoben wurde. Es ist dabei jedoch immer im Einzelfall zu prüfen, ob ein Sondervorteil vorliegt, der zu einer Beitragspflicht führt. Die Verteilung der Landerwerbs- und Baukosten zwischen der Gemeinde und den Anstössern gestaltet sich unterschiedlich und nimmt Bezug zur Strassenkategorie bzw. dem öffentlichen Interesse. Der Anteil der Gemeinde wird grösser, sobald das öffentliche Interesse an der Nutzung der Verkehrsanlage zunimmt (z. B. bei Sammelstrassen).

### **Benutzung der Strassen**

Bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen wird unterschieden zwischen «schlichtem Gemeingebrauch» (Benutzung für alle ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) und einem gesteigerten Gemeingebrauch.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Dazu gehören beispielsweise nächtliches Dauerparkieren, temporäres Parkieren, Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund, Benutzung der Allmend für Baustelleninstallationen oder temporäre Verkaufsstellen.

### **Angrenzende Grundstücke**

Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen und Hecken entlang Verkehrsanlagen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB. Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlagen und die einzuhaltenden Sichtweiten insbesondere bei Strasseneinmündungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde verfolgt diese Praxis seit Jahren und informiert die Bevölkerung regelmässig im Gemeindeanzeiger.

### **Anhänge**

Die Anhänge 1–4 geben Auskunft über die grundsätzlichen Ausbaustandards für Strassen und Wege (Anhang 1), zeigen anhand einer Prinzipskizze (Beitragsperimeterplan) die Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen auf (Anhang 2), visualisieren anhand von Prinzipskizzen das erforderliche Lichtraumprofil und die erforderlichen Sichtweiten (Anhang 3) und listen die relevanten Gesetzesgrundlagen auf (Anhang 4).

### **Fazit**

Die Gemeinde Therwil löst mit vorliegendem Reglement das Strassenreglement aus dem Jahr 1987 ab. Mit dem neuen Strassenreglement werden zeitgemässe Bestimmungen eingeführt, die sich nach den heute geltenden übergeordneten Gesetzesgrundlagen richten und die verkehrs- und strassentechnische Situation der Gemeinde Therwil berücksichtigen.

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Strassenreglement zu genehmigen. Das Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.**

### **3 Vorlage über den Antrag nach § 68 Gemeindegesetz «Verbot von Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art» und Gegenvorschlag des Gemeinderates**

#### **1. Ausgangslage**

##### **Erheblich erklärter 68er-Antrag**

An der Gemeindeversammlung vom 19. März 2025 wurde der Antrag von Frau Liliane Gitz und weiteren Personen nach § 68 Gemeindegesetz für ein «Verbot von Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art» mit 251 Stimmen gegenüber 55 Gegenstimmen bei 21 Enthaltungen als erheblich erklärt.

##### **Begründung des Antrags auf generelles Feuerwerksverbot**

Die Antragstellerin begründet ihr Begehren mit verschiedenen umwelt-, gesundheits- und tierschutzbezogenen Überlegungen. Aus ihrer Sicht ist das private Abbrennen von Feuerwerk nicht mehr zeitgemäss. Es führe zu erheblichen Mengen an Abfall, gemäss ihrer Darstellung rund 1300 Tonnen jährlich, sowie zu einer erheblichen Feinstaubbelastung. Laut Bundesamt für Umwelt fallen jährlich zwischen 200 und 400 Tonnen Feinstaub durch Feuerwerk an. Rückstände würden teilweise nicht entfernt und blieben liegen. Weiter verweist die Antragstellerin auf die negativen Auswirkungen auf Tiere. Feuerwerk versetze Heim-, Nutz- und Wildtiere regelmässig in Angst und Panik. Auch für Menschen sei es belastend, insbesondere für Personen mit erhöhtem Ruhebedürfnis oder gesundheitlichen Einschränkungen. Zudem komme es jedes Jahr zu zahlreichen Unfällen. Gemäss Antragstellerin verzeichnet die Beratungsstelle für Unfallverhütung jährlich mindestens 200 Verletzte im Zusammenhang mit Feuerwerk. Hervorgehoben wird auch, dass das Silvesterfeuerwerk in der Schweiz keine tief verankerte Tradition sei. Es werde erst seit wenigen Jahrzehnten praktiziert und sei ursprünglich aus Deutschland übernommen worden. Laut Antragstellerin habe sich die Einfuhrmenge von Feuerwerkskörpern seit 1997 verdreifacht.

##### **Haltung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat lehnt ein generelles Feuerwerksverbot ab, da es aus seiner Sicht zu weit geht. Die Gemeinde verzichtet zwar seit Jahren auf eigene Feuerwerke, der 68er-Antrag zielt jedoch auf ein vollständiges Verbot für alle Personen im Gemeindegebiet. Feuerwerk an Feiertagen wie dem 1. August ist eine langjährige Tradition, die von Teilen der Bevölkerung geschätzt und aktiv gelebt wird. Gerade bei Kindern ist die Vorfreude darauf spürbar. Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass Feuerwerke ausserhalb der reglementierten Tage (31. Juli, 1. August, 31. Dezember) regelmässig nicht bewilligt würden. An der Gemeindeversammlung zeigte er sich offen, das Thema aufzunehmen und kündigte an, im Rahmen der Vorlageausarbeitung einen Gegenvorschlag zu erarbeiten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Gemäss § 68 Abs. 6 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

## 2. Geltende Rechtslage

### 2.1. Übersicht

Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017

#### §20 Feuer und Feuerwerk

- <sup>1</sup> Eine Bewilligung für Feuer und Feuerwerk ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen.
- <sup>2</sup> Weiteres regelt die Polizeiverordnung.

Anhang 1 zum Polizeireglement

#### §2 Bussenliste

- <sup>1</sup> Verstösse gegen das Polizeireglement
11. Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung CHF 100

Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil vom 9. Oktober 2017

#### §16 Feuerwerk

- <sup>1</sup> Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Eine Bewilligung ist drei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzuholen.

#### §17 Feuer an öffentlichen Anlässen

Feuer an organisierten Anlässen (z.B. 1. August-Feuer, Fasnachtsfeuer) dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200m von Gebäuden respektive von mindestens 50m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.

### 2.2. Erläuterungen

Die Regelung zum Abbrennen von Feuerwerk und zur Durchführung von Feuer richtet sich derzeit nach dem Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017 sowie nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung. Gemäss §20 des Polizeireglements ist für das Abbrennen von Feuer und Feuerwerk ausserhalb der bewilligungsfreien Tage eine Bewilligung erforderlich. Das Gesuch muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Anlass beim Gemeinderat eingereicht werden. Weitere Einzelheiten sind in der Polizeiverordnung geregelt. §16 der Polizeiverordnung bestimmt, dass das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester sowie an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Tagen bewilligungspflichtig ist. Die Bewilligung muss ebenfalls mindestens drei Wochen im Voraus beantragt werden. Für Feuer an organisierten Anlässen, wie zum Beispiel 1.-August-Feuer oder Fasnachtsfeuer, enthält §17 der Polizeiverordnung zusätzliche Sicherheitsvorgaben. Solche Feuer dürfen nur in einer Mindestentfernung von 200 Metern zu Gebäuden und 50 Metern zu Bäumen, Hecken, Waldrändern oder Naturschutzgebieten entfacht werden. Die Bussenliste gemäss Anhang 1 zum Polizeireglement sieht für das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 100 vor.

## 3. Umsetzung des 68er-Antrags

### 3.1. Übersicht

Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017 (Fassung vom ...)

#### §20 Feuer und Feuerwerk

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art ist verboten.
- <sup>2</sup> Eine Bewilligung für Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen.
- <sup>3</sup> Weiteres zum Umgang mit Feuer regelt die Polizeiverordnung.

Anhang 1 zum Polizeireglement

#### §2 Bussenliste

- <sup>1</sup> Verstösse gegen das Polizeireglement
11. Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art CHF 100

Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil vom 9. Oktober 2017

#### §16 aufgehoben

#### §17 Feuer an öffentlichen Anlässen

- <sup>1</sup> Feuer an organisierten Anlässen (z.B. 1. August-Feuer, Fasnachtsfeuer) dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200m von Gebäuden respektive von mindestens 50m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.
- <sup>2</sup> Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Entfachen von Feuern bewilligungspflichtig.

### 3.2. Erläuterungen

Beim selbständigen Antrag handelt es sich um ein formuliertes Begehren. Das bedeutet, dass der im Antrag vorgeschlagene Wortlaut, konkret das generelle Verbot des Abbrennens von Knallkörpern und Feuerwerk, inhaltlich unverändert in das Polizeireglement übernommen werden muss. Entsprechend würde §20 Absatz 1 des Reglements angepasst und lautete neu: «Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art ist verboten.» Die Absätze 2 und 3 des neuen §20 nehmen Bezug auf den bisherigen Regelungsgegenstand zum Umgang mit Feuer. Diese Bestimmungen wurden durch den Antrag nicht zur Änderung vorgeschlagen und bleiben daher im Grundsatz erhalten. Sie betreffen insbesondere die Bewilligungspflicht für Feuer ausserhalb bewilligungsfreier Tage sowie die Kompetenz zur näheren Regelung in der Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung selbst ist nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage. Im Falle einer Annahme des Antrags wird geprüft, inwiefern eine Anpassung der Verordnung notwendig ist. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind als Entwurf zu verstehen. Die Zuständigkeit für eine solche Anpassung liegt beim Gemeinderat.

### 3.3 Vulkane, «Sünneli» und bengalische Streichhölzer

Im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 19. März 2025 führte die Antragstellerin mündlich aus, dass die Feuerwerksarten Vulkane, «Sünneli» sowie bengalische Streichhölzer, vom Verbot nicht betroffen sein sollten. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass der eingereichte Antragstext ein generelles Verbot für das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art vorsieht. Diese Formulierung umfasst auch die genannten Produkte, da sie in der Regel mindestens der Feuerwerkskategorie F1 oder F2 zugeordnet sind. Soll eine solche Differenzierung vorgenommen werden, ist eine inhaltliche Ergänzung des Antrags

erforderlich. Diese kann durch einen Änderungsantrag an der Gemeindeversammlung herbeigeführt werden. Die Antragstellerin hat angekündigt, anlässlich der Versammlung vom 16. Oktober 2025 einen entsprechenden Änderungsantrag stellen zu wollen. Der vorgesehene neue Absatz soll lauten:

### **§20 Feuer und Feuerwerk**

<sup>1bis</sup> Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows.

Damit würde das generelle Verbot inhaltlich präzisiert, ohne das Grundanliegen des Antrags grundsätzlich zu verändern. Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über eine mögliche Übernahme dieser Ergänzung.

## **4. Gegenvorschlag des Gemeinderats**

### **4.1. Übersicht**

Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017 (Fassung vom ...)

### **§20 Feuer und Feuerwerk**

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ausschliesslich am 31. Juli und 1. August jeweils zwischen 13.00 Uhr und 01.00 Uhr (Folgetag) bewilligungsfrei erlaubt.
- <sup>2</sup> Zulässig sind ausschliesslich Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 gemäss Sprengstoffverordnung des Bundes vom 27. November 2000. Andere Kategorien sowie nicht kategorisierte Feuerwerkskörper sind verboten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung öffentliche lärmsensible Areale im Siedlungsgebiet bezeichnen, an denen das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist.
- <sup>4</sup> Für spezielle öffentliche und private (Gross-)Anlässe kann der Gemeinderat Feuerwerke bewilligen.
- <sup>5</sup> Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist das Abbrennen von Feuerwerk generell verboten.
- <sup>6</sup> Eine Bewilligung für Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen. Weiteres zum Umgang mit Feuer regelt die Polizeiverordnung.
- <sup>7</sup> Bei erheblicher Trockenheit oder aus anderen sicherheitsrelevanten Gründen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk und offenem Feuer auf dem ganzen Gemeindegebiet oder in bestimmten Gebieten befristet untersagen.
- <sup>8</sup> Personen, die Feuerwerk abbrennen, sind verpflichtet, sämtliche Feuerwerksrückstände vollständig, unverzüglich und sachgerecht zu entfernen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Aufnahme im Bussenkatalog

## § 2 Bussenliste

<sup>1</sup> Verstösse gegen das Polizeireglement

11. Missachtung der Vorschriften zum Abbrennen von Feuerwerk (Zeit, Ort oder Kategorie) CHF 100

11.<sup>bis</sup> Missachtung der Pflicht zur sachgerechten Entfernung von Feuerwerksrückständen CHF 100

## Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil vom 9. Oktober 2017

### § 16 Feuerwerk

*Regelungsbedarf gestützt auf Kompetenz im Reglement durch den Gemeinderat zu definieren.*

### § 17 Feuer an öffentlichen Anlässen

<sup>1</sup> Feuer an organisierten Anlässen (z.B. 1. August-Feuer, Fasnachtsfeuer) dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200m von Gebäuden respektive von mindestens 50m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.

<sup>2</sup> Ausser an den reglementarisch geregelten Nächten ist das Entfachen von Feuern bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung ist drei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzuholen.

## 4.2 Erläuterungen

### 4.2.1. Zeitliche Einschränkung (Abs. 1)

Die Bestimmung würde festlegen, dass das Abbrennen von Feuerwerk ausschliesslich am 31. Juli und am 1. August ohne Bewilligung zulässig wäre. Erlaubt wäre dies jeweils nur im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 01.00 Uhr des Folgetags. Der Silvesterabend würde damit nicht mehr unter die bewilligungsfreien Zeiten fallen und wäre neu bewilligungspflichtig. Durch diese zeitliche und inhaltliche Einschränkung würde die Belastung für Mensch, Tier und Umwelt gezielt reduziert.

### 4.2.2. Eingrenzung der Feuerwerksarten (Abs. 2)

Diese Bestimmung würde die Verwendung von Feuerwerkskörpern auf die Kategorien F1 und F2 gemäss der bundesrechtlichen Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 beschränken. Grössere oder besonders laute Feuerwerkskörper sowie nicht offiziell klassifizierte Produkte wären nicht mehr zulässig. Damit würde eine klare, bundesrechtskonforme Begrenzung auf ungefährlichere und weniger störende Feuerwerksarten erfolgen.

### 4.2.3. Schutz lärmsensibler Gebiete im Siedlungsraum (Abs. 3)

Diese Bestimmung würde dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumen, in der Verordnung bestimmte öffentliche Areale im Siedlungsgebiet zu bezeichnen, in denen das Abbrennen von Feuerwerk verboten wäre. Die Regelung würde eine differenzierte Rücksichtnahme auf lärmsensible Bereiche ermöglichen und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

### 4.2.4. Ausnahmbewilligung für besondere Anlässe (Abs. 4)

Diese Bestimmung würde dem Gemeinderat die Möglichkeit geben, für spezielle öffentliche und private Grossanlässe Ausnahmen vom grundsätzlichen Feuerwerksverbot zu bewilligen. Sie würde sicherstellen, dass in begründeten Einzelfällen eine kontrollierte Durchführung dennoch möglich wäre, ohne den generellen Regelungsrahmen infrage zu stellen.

#### **4.2.5. Generelles Feuerwerksverbot ausserhalb des Siedlungsgebiets (Abs. 5)**

Diese Bestimmung würde festlegen, dass das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb des Siedlungsgebiets grundsätzlich untersagt wäre. Damit würde insbesondere dem Schutz von Natur- und Landwirtschaftsflächen sowie von Wild- und Nutztieren Rechnung getragen. Das Verbot hätte präventiven Charakter und würde zur Vermeidung von Störungen und Schäden in empfindlichen Bereichen beitragen.

#### **4.2.6. Bewilligungspflicht für Feuer ausserhalb festgelegter Tage (Abs. 6)**

Diese Bestimmung würde die bisherige Regelung weitgehend übernehmen und fortführen. Bereits unter geltendem Recht war vorgesehen, dass für das Entfachen von Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ein Gesuch drei Wochen im Voraus beim Gemeinderat einzureichen ist. Indem diese Bestimmung beibehalten wird, knüpft man bewusst an das bestehende Regelungswerk an. Die näheren Einzelheiten zum Umgang mit Feuer würden weiterhin in der Polizeiverordnung geregelt, worauf in der Bestimmung ausdrücklich verwiesen wird.

#### **4.2.7. Temporäre Verbote aus Sicherheitsgründen (Abs. 7)**

In besonderen Lagen wie ausgeprägter Trockenheit oder bei anderen sicherheitsrelevanten Umständen wäre der Gemeinderat ermächtigt, das Abbrennen von Feuerwerk und offenem Feuer befristet zu untersagen. Das Verbot könnte sich auf das gesamte Gemeindegebiet oder auf spezifische Zonen beziehen. Ziel ist es, im Bedarfsfall flexibel auf Gefahrenlagen reagieren und präventive Schutzmassnahmen ergreifen zu können.

#### **4.2.8. Pflicht zur Entfernung von Feuerwerksrückständen (Abs. 8)**

Wer Feuerwerk abbrennt, wäre neu ausdrücklich verpflichtet, sämtliche Rückstände vollständig, unverzüglich und sachgerecht zu beseitigen. Die Regelung soll dazu beitragen, die Umweltbelastung durch zurückgelassene Überreste zu reduzieren und das Verantwortungsbewusstsein der Verursachenden zu stärken. Damit würde ein aktiver Beitrag zur Sauberkeit und zur Sensibilisierung im Umgang mit Feuerwerk geleistet. Die Einführung dieser Pflicht hätte eine Ergänzung des Bussenkatalogs zur Folge, um die Durchsetzung sicherzustellen.

## **5. Kantonale Vorprüfung**

Die ausgearbeitete Vorlage sowie der Gegenvorschlag des Gemeinderates wurden zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Die Prüfung erfolgte durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat im Auftrag der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft. Dabei wurde festgestellt, dass sowohl der Hauptantrag als auch der Gegenvorschlag rechtlich zulässig sind. Die vorgeschlagenen Änderungen wären im Falle einer Annahme durch die Gemeindeversammlung demzufolge genehmigungsfähig durch den Regierungsrat.

## **6. Inkrafttreten allfälliger Änderungen**

Allfällig durch die Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2025 beschlossene Änderungen des Polizeireglements würden von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom entsprechenden Datum genehmigt und in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat hat auf zeitliche Dauer dieses Verfahrens keinen Einfluss. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei ungenutztem Ablauf der 30-tägigen Referendumsfrist eine Verfügung noch im Dezember 2025 vorliegen könnte.

## 7. Vernehmlassungsverfahren bei den Ortsparteien

Die Ortsparteien wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Der Gemeinderat dankt für die Eingaben; diese wurden im Gesamtgemeinderat geprüft und intensiv diskutiert. Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Webseite der Gemeinde [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) eingesehen werden.

## 8. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Annahme seines Gegenvorschlags.

### **Antrag des Gemeinderates**

#### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Polizeireglements §20 Feuer und Feuerwerk**

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ausschliesslich am 31. Juli und 1. August jeweils zwischen 13.00 Uhr und 01.00 Uhr (Folgetag) bewilligungsfrei erlaubt.
- <sup>2</sup> Zulässig sind ausschliesslich Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 gemäss Sprengstoffverordnung des Bundes vom 27. November 2000. Andere Kategorien sowie nicht kategorisierte Feuerwerkskörper sind verboten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung öffentliche lärmsensible Areale im Siedlungsgebiet bezeichnen, an denen das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist.
- <sup>4</sup> Für spezielle öffentliche und private (Gross-)Anlässe kann der Gemeinderat Feuerwerke bewilligen.
- <sup>5</sup> Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist das Abbrennen von Feuerwerk generell verboten.
- <sup>6</sup> Eine Bewilligung für Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen. Weiteres zum Umgang mit Feuer regelt die Polizeiverordnung.
- <sup>7</sup> Bei erheblicher Trockenheit oder aus anderen sicherheitsrelevanten Gründen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk und offenem Feuer auf dem ganzen Gemeindegebiet oder in bestimmten Gebieten befristet untersagen.
- <sup>8</sup> Personen, die Feuerwerk abbrennen, sind verpflichtet, sämtliche Feuerwerksrückstände vollständig, unverzüglich und sachgerecht zu entfernen <sup>1</sup>.

#### **sowie den Anhang 1 zum Polizeireglement § 2 Bussenliste**

- <sup>1</sup> Verstösse gegen das Polizeireglement
  11. Missachtung der Vorschriften zum Abbrennen von Feuerwerk (Zeit, Ort oder Kategorie) CHF 100
  - 11.<sup>bis</sup> Missachtung der Pflicht zur sachgerechten Entfernung von Feuerwerksrückständen CHF 100

#### **zu genehmigen.**

<sup>1</sup> Aufnahme im Bussenkatalog

## 9. Anhänge

**Anhang 1:** Kategorien von Feuerwerkskörpern gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000 (Stand am 1. Januar 2024), SR 941.411

Kat.	Definition	Zusätzliche Angaben	Beispiele
F1	Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.	«Darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.» und gegebenenfalls «Nur im Freien zu verwenden» und der minimale Sicherheitsabstand;	«Lady Crackers», Wunderkerzen, Tortenfontänen, Knallerbsen, Tischbomben und andere Kleinf Feuerwerke.
F2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.	«Darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.», «Nur im Freien zu verwenden» und gegebenenfalls ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;	Vulkane/Zuckerstöcke (Brenndauer ca. 25-45 Sec., Effekthöhe ca. 3-5 Meter), Diverse Raketen (z.B. Heulknallraketen, Blitz-Zerleger, Kugelraketen), Fontänen, Römische Lichter
F3	Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.	«Darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.», «Nur im Freien zu verwenden» und gegebenenfalls ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;	Vulkane/Zuckerstöcke (Brenndauer ca. 80 Sec., Effekthöhe ca. 8 Meter), Feuerwerk-Batterien, Raketen (z.B. Kal. 75-100 mm), Knallbomben (Kal. 60 mm)
F4	Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.	«Darf nur auf Vorweisen eines Erwerbsscheins oder einer Abbrandbewilligung abgegeben werden. Nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden», und ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände.	Grossfeuerwerk

## Anhang 2: Beispiele handelsüblicher Feuerwerkskörper

### Feuerwerkskörper der Kategorie F1



#### Kinder Feuerwerk

Gemischtes Kindersortiment mit 90 Einzelteilen.



#### Bengalzündhölzer

Effektdauer je ca. 15 Sec.

Schweizer Bengalzündhölzer mit den Effektfarben: Rot, Grün, Silber

3 Schachteln à 18 Bengalzündhölzer. Total 54 Bengalzündhölzer.



#### Rauchbälle

Farbig assortierte Rauchbälle

6 Stk. in Schachtel



#### Lady Crackers

400 Schuss

10 Stangen à 40 Schuss

## Feuerwerkskörper der Kategorie F2



### **Orient-Sonne**

Effektdauer ca. 50 Sec. / Effektø ca. 200 cm

Spektakuläre Multieffekt-Sonne mit 5-facher Verwandlung; leuchtstarke rote, grüne oder gelbe Flamme, jeweils gefolgt von einer kräftigen Silberfontäne, die einen bezaubernden Sternenwirbel erzeugt.



### **Vulkan Goldflimmer**

Effektdauer ca. 45 Sec. / Effekthöhe ca. 5 Meter

Gold  
Original Schweizer Vulkan



### **Magic Shots**

Je 20 Schuss / cal. 7mm / ca. 30 Sec.

12 Römische Lichter mit Leuchtsternen in den Farben Rot & Grün.

Packung à 12 Stück.



### **Rocking Stars**

Raketensortiment mit total 18 Raketen

Assortiertes Sortiment mit Sternenbouquet-, Fallschirm- & Knallraketen.

## Feuerwerkskörper der Kategorie F3



### Bunt

Profi-Rakete

Grosses Bouquet mit bunten Leuchtsternen



### Star Shooter

200 Schuss / cal. 19mm / ca. 35 Sec.

20 Römische Lichter, nacheinander zündend, mit 200 roten, grünen oder blauen Leuchtsternen mit anschließender Verwandlung zu goldenen Knattersternen und gleichzeitig brennender Fontäne mit Chrysanthemen- und Crackling-Effekten.



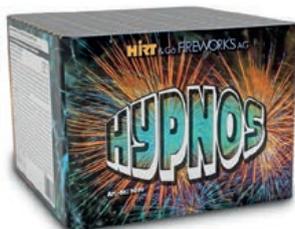
### 2er-Vulkanblisterpackung "Blister-Duo"

Effektdauer je ca. 60 Sec. / Effekthöhe ca. 6 Meter

1x Gold zu Silber (Art.Nr. 4013)

1x Gold (Art.Nr. 4012)

Original Schweizer Vulkane



### Hypnos

49 Schuss / cal. 25 mm / ca. 35 Sec.

Rote, grüne, gelbe und silberne Leuchtkometen verwandeln sich in mehrfarbige Knister- und Brokatkronenbouquets. Untermalt mit Blinkersternen in verschiedenen Farben und einem Finale aus roten Glitzersternen mit Knistereffekt.

Die Bilder wurden mit freundlicher Genehmigung dem Katalog Hirt & Co. Fireworks AG entnommen

#### **4 Informationen zu aktuellen Themen**

Der Gemeinderat wird mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

#### **5 Diverses**



